Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 WHEG-VO Aufnahme in die Heimhilfeausbildung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Betreiberin oder der Betreiber der Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leitung der Heimhilfeausbildung.

(2) Vor der Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch und ein Aufnahmetest mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen.

(3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der angestrebten Tätigkeit zu erfolgen, wobei insbesondere die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und des Aufnahmetests heranzuziehen sind.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at